- ☑ *Alle Menschen müssen öff. WCs ohne Diskriminierung und anonym benutzen können!*
- ☑ *Keine Bargeldlos-Feste mehr, denn egal ob jung, älter oder einfach ohne EC-, Kreditkarte oder TWINT, auch diese Menschen haben ein Recht auf Vergnügen und Unterhaltung!*
- ☑ *Der öffentliche Verkehr, der von **allen Menschen** finanziell getragen wird, muss allen, auch Menschen ohne Kredit- und/oder EC-Karte zur Verfügung stehen.*
- ☑ ***Die Wirtschaftsfreiheit hört dort auf, wo Behinderte, vor allem Blinde, aber auch alle anderen freien Menschen keine Möglichkeit haben, zu entscheiden, ob sie digital oder anonym mit Bargeld bezahlen wollen.***
- ☑ *So lange wir Bargeld haben, werden wir verhindern können, dass Banken, Staaten oder Institutionen uns erpressen, indem sie drohen, uns das Bankkonto zu sperren.*

Präsident Justin Trudeau (Kanada) lies am 15.2.22 alle Konten demonstrierender Lastwagenfahrer sperren, um Proteste zu beenden. Er hat uns die digitale Zukunft gezeigt, wie sie aussehen würde; Enteignet, Bankkonto gesperrt, Fahrausweis annulliert, Versicherung ausgesetzt - Das könnten Massnahmen sein, damit wir uns wieder „friedlich" verhalten.

FBS Freiheitliche Bewegung Schweiz
www.fbschweiz.ch

↓ Deshalb: Heute noch kopieren, verteilen, unterschreiben und einsenden, DANKE! ↓

Eidgenössische Volksinitiative

«Wer mit Bargeld bezahlen will, muss mit Bargeld bezahlen können!»

Im Bundesblatt veröffentlicht am 21.03.2023

Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art.68ff., folgendes Begehren:

Die Bundesverfassung[1] wird wie folgt geändert:

Art. 99 Abs. 1ter–1decies[2]

1ter Der Bund stellt sicher, dass an folgenden Orten an einer genügenden Anzahl von Kassen mit Münzen oder Banknoten bezahlt werden kann:
a. bei den öffentlichen Diensten, insbesondere beim Nah- und Fernverkehr am Ort des Fahrtantrittes oder im Verkehrsmittel;
b. im Detailhandel; und
c. bei allen anderen Dienstleistern, bei denen ein Produkt oder eine Dienstleistung an einem Verkaufspunkt mit elektronischen Währungen, Giralgeld oder anderen Zahlungsmitteln direkt bezogen werden kann.

1quater Wer nach Absatz 1ter zur Annahme von Münzen oder Banknoten verpflichtet ist, darf nicht:
a. Kundinnen oder Kunden abweisen, weil sie mit Münzen oder Banknoten bezahlen möchten;
b. eine bargeldlose Bezahlung gegenüber der Bezahlung mit Münzen oder Banknoten rabattieren, belohnen oder mittels eines Förderprogramms begünstigen;
c. die Bezahlung mit Münzen oder Banknoten mit Gebühren belasten;
d. sonstige Hindernisse für Leistungsempfänger oder Schuldner schaffen, um ihnen das Bezahlen mit Münzen oder Banknoten zu verkomplizieren.

1quinquies Der Bund stellt sicher, dass:
a. alle vier Jahre oder bei jeder Halbierung der Kaufkraft der Betrag, bis zu welchem Münzen oder Banknoten angenommen werden müssen, an den letztmals errechneten Median des jährlichen verfügbaren Äquivalenzeinkommens in Erwerbshaushalten angepasst wird;
b. Münzen oder Banknoten keine geringere Kaufkraft als elektronische Währungen oder Giralgeld haben.

1sexies Er stellt sicher, dass die Annahme von Münzen oder Banknoten weder durch Massnahmen von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht unterstellten Finanzinstituten noch durch Gesetze, Steuern, Abgaben oder Repressionen gegenüber der Annahme von elektronischen Währungen, Giralgeld oder anderen Zahlungsmitteln benachteiligt wird.

1septies Er schafft bei jeder durch Inflation bedingten Halbierung der Kaufkraft die Münze oder Banknote mit dem niedrigsten Wert ab und gibt eine neue Banknote mit mindestens dem doppelten Wert der Banknote mit dem höchsten Wert aus. Andere Abschaffungen von Münzen oder Banknoten sind nicht erlaubt.

1octies Er stellt sicher, dass wie folgt Möglichkeiten zum Bezug von Banknoten zur Verfügung stehen:
a. in Städten: alle 2 km;
b. ausserhalb von Städten:
1. bei Gemeinden mit 1000 oder mehr Einwohnerinnen und Einwohnern: innerhalb der Gemeinde,
2. bei Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnerinnen und Einwohnern: innerhalb von 15 Minuten mit dem Auto oder öffentlichen Verkehrsmitteln.

1nonies Wer rechtmässig in den Besitz von Münzen oder Banknoten gelangt, gilt als Eigentümerin oder Eigentümer.

1decies Es ist verboten, Münzen oder Banknoten mit einer Technologie zu versehen, die eine Ortung der Münzen oder Banknoten oder die Identifikation der Eigentümerin oder des Eigentümers ermöglicht.

Art. 197 Ziff. 15[3]

15. Übergangsbestimmung zu Art. 99 Abs. 1ter–1decies (Bezahlung mit Bargeld)

Die Bundesversammlung erlässt die Ausführungsbestimmungen zu Artikel 99 Absätze 1ter–1decies spätestens ein Jahr nach dessen Annahme durch Volk und Stände. Treten die Ausführungsbestimmungen innerhalb dieser Frist nicht in Kraft, so erlässt der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen in Form einer Verordnung. Die Verordnung gilt bis zum Inkrafttreten der von der Bundesversammlung erlassenen Ausführungsbestimmungen.

[1] SR 101
[2] Die endgültige Nummerierung dieser Absätze wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt; dabei stimmt diese die Nummerierung ab auf die anderen geltenden Bestimmungen der Bundesverfassung und nimmt diese Anpassung im ganzen Text der Initiative vor.
[3] Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmung wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.

Bitte Formular nur **falten**, nicht trennen!

Bitte Formular nur **falten**, nicht trennen!

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner noch stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen:
Richard Koller, Gartenstr. 5, 8617 Mönchaltorf; **Heidy Schmidt**, Brackenweg 9, 5200 Brugg; **Bernhard Hess**, Normannenstr. 45, 3018 Bern; **Felix Hepfer**, Chlenglerweg 101, 8240 Thayngen; **Roland Schöni**, Moosweg 2, 3665 Wattenwil; **Iwan Iten**, Alte Landstr. 144, 6314 Unterägeri; **Gabriela Resta**, Balmerstrasse 12, 79807 Lottstetten (D); **Donato Luigi Resta**, Balmerstrasse 12, 79807 Lottstetten (D); **Samuel Kullmann**, Pestalozzistr. 73, 3600 Thun; **Ursula Lüthi**, Heiselstr. 57c, 8155 Niederhasli; **Theres von Bergen**, Feldstr. 50, 3855 Brienz; **Verena von Bergen**, Friedweg 5, 3800 Interlaken; **Katharina Cryer**, Birkenweg 20, 8471 Berg;

Kanton ▶ ..... **PLZ** ▶ .....

Politische Gemeinde ▶ .....

Auf dieser Liste können nur **Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt** sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen. Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

	Name, Vornamen Blockschrift, eigenhändig deutliche, leserliche Handschrift	**Geburtsdatum** Tag	Monat	Jahr	**Wohnadresse (Strasse, Hausnummer)**	**Eigenhändige Unterschrift**	Kontrolle Leer lassen
1							
2							
3							
4							
5							

(S) Teilweise oder vollständig ausgefüllt senden an: Wir bestimmen, «Ich zahle bar»-Initiative, Postfach 1236, 3072 Ostermundigen

Bitte leer lassen! Die untenstehende Stimmrechtsbescheinigung wird durch das Initiativkomitee eingeholt. **Ablauf der Sammelfrist: 21.09.2024**

STOP Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende.....(Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben. STOP

Wird durch die Gemeinde ausgefüllt.

PLZ/Ort: .....

Datum:..... Amtliche Eigenschaft: ..... Eigenhändige Unterschrift: .....

Amtsstempel

Weitere Unterschriftsbogen können bestellt werden bei: **kontakt@fbschweiz.ch** oder **0840 123 456** oder international **+41 840 123 456**